



Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – Vergabe öffentlicher Aufträge

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – BevorzugtenVwV)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.750 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Davon werden rund 30.000 Menschen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten beruflich qualifiziert.

Hintergrund

Damit Werkstätten ihren gesetzlichen Auftrag zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen können, sind sie darauf angewiesen, öffentliche Aufträge in ausreichendem Umfang zu erhalten. Nach § 224 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind deshalb öffentliche Aufträge, die von Werkstätten, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Mit der Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift (BevorzugtenVwV) werden die bisher geltende „Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ sowie die bisherigen uneinheitlichen Länder- und kommunalen Sondervorschriften abgelöst und das Vergaberecht vereinheitlicht.

Die BAG WfbM begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts und nimmt nachfolgend Stellung zu den Aspekten, die Werkstätten für behinderte Menschen betreffen.

Einheitliches Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit der BevorzugtenVwV wird die in § 224 SGB IX verankerte bevorzugte Berücksichtigung von Werkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge näher ausgestaltet. Es wird künftig sichergestellt, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Behörden des Bundes, der Länder sowie der Kommunen an Werkstätten, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe ein einheitliches Vergabeverfahren angewandt wird. Dadurch werden zuvor bestehende Unsicherheiten sowohl bei den Vergabestellen als auch bei den bevorzugten Bietern ausgeräumt, die häufig zur Nichtanwendung bereits bestehender Regelungen geführt haben.

Durch die BevorzugtenVwV wird die praktische Umsetzung der Vorschriften über die Bevorzugung von Werkstätten in Vergabeverfahren erleichtert und die bisherige Zersplitterung des Vergaberechts in diesem Bereich beendet.



Nachteilsausgleich zur Sicherung und Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen

Werkstätten haben die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein können, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Sie sollen die Erwerbsfähigkeit der bei ihnen beschäftigten Menschen mit Behinderungen erhalten und ihren Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Dafür ist es erforderlich, dass sie nah am allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten und diesen möglichst genau abbilden. Dies ist nur möglich, wenn in Werkstätten Produkte und Dienstleistungen erzeugt werden, die für den allgemeinen Warenverkehr nützlich sind, also nachgefragt werden und deshalb auch von anderen - insbesondere gewerblichen - Marktteilnehmern angeboten werden.

Die Marktteilnahme von Werkstätten erfolgt also nicht primär, um Umsatz zu generieren, sondern in Ausübung ihrer Aufgabe, die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

Die Leistungsfähigkeit der in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderung ist dabei deutlich gegenüber der Leistungsfähigkeit von Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Behinderung eingeschränkt. Wenn sie also mit ihren Produkten und Dienstleistungen im Wettbewerb stehen sollen, dann ist es erforderlich, die dadurch entstehenden Nachteile für Werkstätten auszugleichen. Durch die BevorzugtenVwV erhalten Werkstätten nun im gesamten Bundesgebiet gleichermaßen die Möglichkeit, am Wettbewerb um öffentliche Aufträge teilzunehmen und so die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu sichern und zu verbessern.